

Az.: 902.45
- Kämmerei -

Bad Karlshafen, 30. März 2022

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden die Haushaltssatzung und ein Haushaltsplanentwurf inkl. Investitionsprogramm aufgestellt. Der Haushaltsplanentwurf und das Investitionsprogramm 2022 wurden mit der Haushaltssatzung und dem Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 15. März 2022 eingebracht und erläutert.

Auch im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 können die gesetzlichen Zielvorgaben,

- ein im ordentlichen Ergebnis mindestens ausgeglichener Ergebnishaushalt (§ 92 Abs. 4 HGO),
- erwirtschaften der ordentlichen Tilgung inkl. Tilgungsbeitrag Hessenkasse im Verwaltungsteil des Finanzhaushaltes (§ 92 Abs. 5 HGO) und
- Aufbau einer Liquiditätsrücklage (§ 106 HGO),

nicht erreicht werden.

Entsprechend der Auflage aus der Haushaltsgenehmigung von 2021 wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 vorab beim Regierungspräsidium Kassel als zuständiger Finanzaufsichtsbehörde vorgelegt. Nach entsprechenden Erläuterungen und Nachbesserungen hat das Regierungspräsidium die Genehmigungsfähigkeit und das Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde in Aussicht gestellt. Bedingungen sind die Einhaltung der bereits in der mittelfristigen Finanzplanung von 2021 vorgesehenen Zielvorgaben (Ausgleich Ergebnishaushalt im Jahr 2024 und in den folgenden Jahren) sowie die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 92a HGO. Schließlich wurde durch die Finanzaufsichtsbehörde deutlich darauf hingewiesen, dass – auch bei einem Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ab 2024 – die Problematik der dauerhaft fehlenden Liquidität aufgrund der weiterhin hohen negativen Eigenkapitalquote bestehen bleibt. Genehmigung und Einvernehmen werden daher künftig nur bei einem Rückgang der hohen Investitionsquote möglich sein, wie es bereits auch in der Haushaltsgenehmigung 2021 angemahnt wurde. Einzelheiten hierzu werden im Vorbericht des Haushaltsplans aufgeführt.

Der Ergebnishaushalt 2022 schließt mit einem Fehlbedarf von 338.130 Euro ab. Nach Überleitung dieses Betrages in den Finanzhaushalt ergibt sich dort ein Zahlungsmittelbedarf von 2.542.084 Euro. Das Investitionsvolumen des Finanzhaushalts beläuft sich auf 1.971.900 Euro. Eine Kreditaufnahme ist im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 6.484.525 Euro vorgesehen. Hierin ist eine Umschuldung in Höhe von 4.512.625 Euro enthalten. Die Mittel für die hierfür notwendige Vorfälligkeitsentschädigung wurden aus dem Landesausgleichstock des Landes Hessen zur Verfügung gestellt.

Als Höchstbetrag des Liquiditätskredits wurde für das Haushaltsjahr 2022 ein Betrag von 2.500.000 Euro berechnet. Die Berechnung des Liquiditätsbedarfs ist ab der Seite 431 des Haushaltsplanentwurfs dargestellt. Der Liquiditätskredit unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 105 Abs. 2 HGO).

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert belassen.

Da die Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung zum Haushaltsausgleich (§ 92 Abs. 4 und 5 HGO) nicht eingehalten werden können, wurde ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a HGO aufgestellt,

um festzulegen, wie im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2024 ein Haushaltsausgleich und das Erreichen der Zielvorgaben der HGO erreicht werden soll.

Der Haushaltsplanung liegt ein Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Muster 22 zur GemHVO) bei. Dieser ist gem. § 1 Abs. 4 Ziff. 11 GemHVO dem Haushaltsplan ebenfalls als Anlage beizufügen.

Gemäß den Hinweisen zu § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 14. Dezember 2021, ist erstmalig dem Haushalt ein Muster zur Berechnung der ungebundenen Liquidität (Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO) beigefügt. Dieses ist ab der Seite 449 des Haushaltsplanes zu finden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29. März 2022 dem vorgelegten Beschlussvorschlag bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes für das Jahr 2022 werden in der vorgelegten Form gem. §§ 51 Ziff. 7, 97 Abs. 2 und 101 Abs. 3 HGO inkl. des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 92a Abs. 3 HGO beschlossen.

Ebenso wird der vorgelegte Haushaltsplan für das Jahr 2022 mit seinen Bestandteilen gem. § 1 Abs. 1 GemHVO und den zugehörigen Anlagen gem. § 1 Abs. 5 GemHVO beschlossen.



(Dittrich)
Bürgermeister

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt. -/-

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten: